

22. Okt. 1964

111

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: HAG § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 2, § 19 Abs. 3, § 25;
ArbKrankhG §§ 5, 6; FeiertagslohnzahlungsG § 2;
TVG § 4 Abs. 1, 4; GG Art. 3

Leitsätze:

1. In Heimarbeit Beschäftigte können während des Bestehens des Heimarbeitsverhältnisses auch auf die bereits fälligen gesetzlichen Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt nach dem ArbKrankhG und FeiertagslohnzahlungsG nicht wirksam verzichten.
2. Der Antrag des in gesetzlicher Prozeßstandschaft nach § 25 HAG klagenden Landes ist auf Nachzahlung des Minderbetrages unmittelbar an den Berechtigten zu richten.

Aktenzeichen: 5 AZR 492/63

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1964

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 492/63

1 Sa 193/63 Frankfurt/Main

Verkündet
am 22. Oktober 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

Vermerk: Ziff. 1 u.
2 der Urteilsformel
durch anl. Beschluß
vom 8.12. 1964 berich-
tigt.

Kassel, den 10.12.64

gez. Kühncl,
Regierungsoberinspek-
tor

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1964
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt,
die Bundesrichter Professor Dr. Stumpf und Dr. Auffarth
sowie die Bundesarbeitsrichter Walgenbach und Keller
für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des klagenden Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 26. August 1963 - 1 Sa 193/63 - insoweit aufgehoben, als die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. März 1963 - 1 Ca 561/62 - hinsichtlich eines Betrages von 1.195,35 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Januar 1963 zurückgewiesen und über die Kosten entschieden worden ist.
2. Auf die Berufung des klagenden Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. März 1963 - 1 Ca 561/62 - einschließlich der Kostenentscheidung wie folgt abgeändert:
Die Beklagte wird unter Abweisung der Klage im übrigen verurteilt, an Herrn Günter Sch in Frankfurt am Main, B90 straße 9a, den Betrag von 1.195,35 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Januar 1963 zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.
4. Von den Kosten der ersten und zweiten Instanz tragen das klagende Land und die Beklagte je die Hälfte; das klagende Land trägt außerdem die in der ersten und zweiten Instanz durch die Nebenintervention entstandenen Kosten zur Hälfte, die andere Hälfte trägt der Nebenintervenant.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

Die durch die Nebenintervention in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten trägt der Nebenintervenant. Ausgenommen hiervon sind die Kosten, die durch Rücknahme der Revision wegen eines Betrages von 1.063,72 DM entstanden sind. Insoweit trägt die Kosten, einschließlich der Kosten der Nebenintervention, das klagende Land.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Mit der am 31. Dezember 1962 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage nimmt das klagende Land in gesetzlicher Prozeßstandschaft für den Hausgewerbetreibenden Günter Sch (Nebenintervenienten) die Beklagte auf Nachzahlung von Minderentgelt in Anspruch.

Der Nebenintervenient stellte in den vergangenen Jahren in eigener Arbeitsstätte und unter eigener wesentlicher Mitarbeit am Stück mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften Pelzwaren her. Die Verwertung seines Arbeitsergebnisses überließ er der Beklagten und erhielt für diese Tätigkeit frei vereinbarte Stückentgelte. Bindende Festsetzungen bestanden insoweit nicht. Bei dieser Vereinbarung wurden keine besonderen Zuschläge für Urlaub, Feiertage und Krankengeldzuschuß ausgeworfen. In der Zeit vom 1. Mai 1959 bis zum 22. März 1962 erhielt der Nebenintervenient von der Beklagten insgesamt 26.593,- DM.

Mit der Klage forderte das Land gemäß den Vorschriften des Hessischen Urlaubsgesetzes vom 29. Mai 1947 Urlaubsgeld in Höhe von 4 % des erzielten Bruttoverdienstes, auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (FeiertagslohnzahlungsG) ein Feiertagsgeld in Höhe von $3 \frac{1}{3}$ % des Bruttoverdienstes und unter Bezugnahme auf das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 (ArbKrankhG) für die Zeit bis zum 31. Juli 1961 einen Betrag in Höhe von 1 % des Bruttoverdienstes und für die spätere Zeit von 1,5 %. Insgesamt hat das klagende Land die rechnerisch unstreitige Summe von 2.150,59 DM geltend gemacht.

Der Hausgewerbetreibende Sch (Nebenintervenient) ist bereits im ersten Rechtszug auf Seiten der Beklagten dem Rechtsstreit beigetreten und hat in



der Berufungsverhandlung zur Sitzungsniederschrift des Landesarbeitsgerichts erklärt, er verzichte auf die geltend gemachten Ansprüche. Die Beklagte hat erklärt, sie nehme den Erlaß an. Die Beklagte und der Nebenintervenient haben ferner übereinstimmend erklärt, daß jetzt - d.h. nach Durchführung der Entgeltprüfung, die zu dieser Klage geführt hat - die Stückpreise niedriger festgesetzt worden seien und zwar um die 8,83 %, die für die pauschale Abgeltung des Feiertagslohns, des Urlaubs und des Krankengeldzuschusses zu zahlen seien.

Die Beklagte und der Nebenintervenient begehren die Abweisung der Klage. Sie bemängeln in formeller Hinsicht, daß das klagende Land Zahlung an sich selbst verlange und nur hilfsweise an den Nebenintervenienten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung in erster Linie damit begründet, der Nebenintervenient habe rechtswirksam auf die Zuschläge verzichten können und im vorliegenden Falle auch verzichtet. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das Land den Klaganspruch weiter, soweit es sich um die Beträge für Krankengeldpauschale und Feiertagsabgeltung handelt, während die Beklagte und der Nebenintervenient um Zurückweisung der Revision bitten.

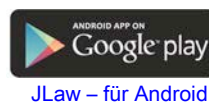
Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg, weil während des Bestehens eines Heimarbeitsverhältnisses auf die Zuschläge nach dem ArbKrankhG und dem Feiertagslohnzahlungsg nicht wirksam verzichtet werden kann.

1) Das Rechtsschutzinteresse des klagenden Landes für die Klage ist zu bejahen, obwohl die Beklagte



und der Nebenintervenient übereinstimmend vortragen, bei einer etwaigen Verurteilung der Beklagten werde der Nebenintervenient möglicherweise die ihm zufließende Urteilssumme der Beklagten wieder erstatten bzw. mit ihr verrechnen. Ein im Sinne des klagenden Landes erg gehendes Urteil bewirkt eine Klarstellung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien auch für die Zukunft. Außerdem muß die Ordnungs- und Schutzfunktion berücksichtigt werden, die dem klagenden Land nach dem Abschnitt des HAG über den Entgeltschutz (§§ 23 bis 27) obliegt und ihm u.a. nach § 25 HAG die Möglichkeit einräumt, in Fällen der hier vorliegenden Art Ansprüche in einer Art gesetzlicher Prozeßstandschaft geltend zu machen. In solchen Fällen besteht das Rechtsschutzinteresse des klagenden Landes nicht nur darin, zwischen den Beteiligten des Heimarbeitsverhältnisses Rechtsklarheit zu schaffen, sondern auch darin, an Hand von Einzelfällen Rechtsfragen klären zu lassen, die für die Allgemeinheit der Heimarbeiter und der Hausgewerbetreibenden von Bedeutung sind. Damit wird die oberste Arbeitsbehörde des klagenden Landes in die Lage versetzt, ihr künftiges Verhalten in gleich gelagerten Fällen entsprechend einzurichten. Ihr werden die rechtlichen Grundsätze an Hand gegeben, wie sie in derartigen Fällen verfahren soll. In dem hier zu entscheidenden Fall geht es um die Frage, ob der Heimarbeiter (Hausgewerbetreibende) überhaupt auf bereits entstandene Zuschläge nach dem ArbKrankhG bzw. dem FeiertagslohnzahlungsG rechtlich zulässigerweise verzichten kann. Es geht nicht an, aus der Tatsache des Abschlusses eines Erlaßvertrages zu folgern, dem in gesetzlicher Prozeßstandschaft klagenden Land stehe kein Rechtsschutzinteresse zur Seite, wenn es die Klärung der Frage erstrebt, ob eben dieser Erlaßvertrag auch rechtlich wirksam ist.



2) Auch die gesetzliche Prozeßstandschaft des klagenden Landes ist für die mit der Revision noch geltend gemachten Zuschläge zu bejahen. Zwar bezieht sich § 25 HAG zunächst nur auf die Klagbefugnis zur Geltendmachung von Entgelten, die auf bindenden Festsetzungen gemäß §§ 17 - 19 HAG beruhen. Derartige Entgeltregelungen bestehen hier nicht. Die Vorschriften über den Entgeltschutz nach §§ 23 ff. HAG sind aber auch auf die Zuschläge für Krankengeld und Feiertagsgeld anzuwenden. Das ergibt sich aus der ausdrücklichen Verweisung in § 2 Abs. 5 FeiertagslohnzahlungsG und § 5 Abs. 6 ArbKrankhG.

3) Dem Hauptantrag des klagenden Landes auf Zahlung an sich selbst kann allerdings nicht entsprochen werden, sondern nur dem Hilfsantrag auf unmittelbare Zahlung an den Berechtigten. Schon der Wortlaut des § 25 HAG spricht nach Ansicht des Senates dafür, daß das klagende Land nur auf Leistung an den berechtigten Heimarbeiter bzw. Hausgewerbetreibenden klagen kann ("..... Nachzahlung des Minderbetrages an den Berechtigten"). Diese Auffassung entspricht auch der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung (Fitting-Karpf HAG Anm. 3 zu § 25; Gröninger HAG, Anm. zu § 25; Maus HAG, 2. Aufl., Anm. 7 zu § 25; Glaß, RdA 62 S. 172 f.; LAG Bayern, Urteil vom 9. Juli 1954, Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge 1955, Teil C, S. 121). Es mag Fälle geben, in denen der Berechtigte ausdrücklich oder stillschweigend das klagende Land ermächtigt, auf Leistung an das Land zu klagen. Eine solche Möglichkeit scheidet aber im vorliegenden Fall eindeutig aus, weil der berechtigte Hausgewerbetreibende der Beklagten als Nebenintervenient beigetreten ist. Im übrigen vertritt der Senat die Auffassung, dem in § 25 HAG zum Ausdruck kommenden Schutzzgedanken werde am zweckmäßigsten dadurch Rechnung getragen, daß auf Leistung unmittelbar an den Berechtigten geklagt wird. Auf diese Weise werden überflüssige Zahlungen



und Abrechnungen und die Dazwischenschaltung von behördlichen Kassen vermieden. Die Vollstreckung aus einem Urteil, das auf Leistung nicht an den Vollstreckungsgläubiger, sondern an einen Dritten, hier also an den Nebenintervenienten gerichtet ist, bereitet auch keine ernsthaften Schwierigkeiten, auch wenn die Vorschriften des zweiten Abschnitts des 8. Buches der ZPO auf den Normalfall zugeschnitten sind, daß ein beizutreibender Geldbetrag an den Vollstreckungsgläubiger abzuliefern ist (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Anm. I 3 vor § 803 ZPO).

4) In der Sache selbst ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Beklagte dem berechtigten Nebenintervenienten das ihm zustehende pauschalisierte Feiertagsgeld und den pauschalierten Krankengeldzuschuß nicht bezahlt hat. Zu entscheiden ist allein die Frage, ob der Berechtigte auf die Beträge nach Fälligkeit, aber vor Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses gemäß § 397 BGB verzichten kann. Die pauschalierten Krankengeldzuschüsse können nach § 6 ArbKrankhG nicht zu Ungunsten der in Heimarbeit Beschäftigten "abgedungen" werden. Nach § 2 FeiertagslohnzahlungsG ist den in Heimarbeit Beschäftigten ein Feiertagsgeld zu zahlen. Die Vorschriften dieses Gesetzes werden als "zwingend" angesehen (BAG 10. 29 [34] = AP Nr. 11 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG; BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Akkordkolonne Ziff. 2 b), so daß auf daraus entstandene Ansprüche jedenfalls nicht im voraus verzichtet werden kann. Zu § 6 ArbKrankhG geht die überwiegende Auffassung dahin, ein nachträglicher Verzicht sei möglich (Gotzen-Doetsch ArbKrankhG, § 6 Anm. 1; Höhne-Marienhagen, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter, 2. Aufl., S. 180; Schmatz-Fischwasser, ArbKrankhG, 5. Aufl., § 6 Anm. I c; a.M. Schelp-Trieschmann, Das Arbeitsverhältnis im Krankheitsfall, S. 160).

Die Frage des Erlasses braucht im vorliegenden Fall



nur insoweit entschieden zu werden, als ein Erlaßvertrag bei Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden während des Fortbestandes des Heimarbeitsverhältnisses in Rede steht. Ob nicht unter das HAG fallende Arbeitnehmer auf "unabdingbare" oder "zwingende" Ansprüche nach dem ArbKrankhG bzw. dem Feiertagslohnzahlungsg während Bestehens des Arbeitsverhältnisses dann verzichten können, wenn diese Ansprüche einmal entstanden sind, läßt der Senat ausdrücklich dahingestellt. Er ist jedoch der Ansicht, daß bei dem besonders geschützten Kreis der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden in jedem Fall ein Erlaßvertrag solange ausgeschlossen und unwirksam ist, als die Vertragsbeziehungen zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden einerseits und Auftraggebern andererseits fortbestehen. So aber liegt der Fall hier, da unstreitig der Nebenintervenient und die Beklagte noch in einem Rechtsverhältnis im Sinne des HAG zueinander stehen. Zwar handelt es sich hier nicht um bindende Festsetzungen im Sinne des § 19 HAG, für die kraft Verweisung in § 19 Abs. 3 HAG die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß gelten und damit auch § 4 Abs. 4 TVG mit dem grundsätzlichen Verbot des Verzichts auch auf bereits entstandene tarifliche Rechte. Die Klagbefugnis des Landes nach § 25 HAG, die nach Ziff. 2 dieser Entscheidungsgründe auch für die hier geltend gemachten Zuschläge besteht, beinhaltet grundsätzlich auch keine materiell-rechtliche Verfügungsbeschränkung des Berechtigten über den Anspruch, den er z.B. abtreten kann (Maus, aaO, § 25 Anm. 8; Fitting-Karpf, aaO, § 25 Anm. 5; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 1. Bd., § 39 Fußnote 46, S. 867). Es würde aber der Schutzfunktion des HAG allgemein und insbesondere dem Abschnitt über den Entgeltschutz (§§ 25 - 27) widersprechen, könnte der Heimarbeiter (Hausgewerbetreibende) zwar nicht auf Ansprüche aus Tarifverträgen oder bindenden Festsetzungen,



wohl aber auf die gesetzlichen Zuschläge hierzu oder zu den frei vereinbarten Arbeitsentgelten (Krankengeldzuschuß und Feiertagsgeld) verzichten, unter Umständen mit der Folge, daß einer von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes bereits erhobenen Klage die materielle Rechtsgrundlage nachträglich entzogen würde. Auch das kurze Zeit nach dem HAG erlassene Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (BGBl. I, S. 17) enthält zum Schutz der Arbeitnehmer in § 14 eine ähnliche Vorschrift über die Geltendmachung von Ansprüchen durch das Land wie § 25 HAG. Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1952 gelten sinngemäß die Vorschriften des TVG. Gleichwohl schreibt aber § 8 Abs. 3 aaO noch ausdrücklich vor, daß ein Verzicht auf entstandene Rechte aus den Mindestarbeitsbedingungen nur durch Vergleich möglich ist, der der Billigung der Obersten Arbeitsbehörde des Landes bedarf. Der Grundgedanke dieser letzteren Bestimmung trifft auch für die Ansprüche des Heimarbeiters zu, selbst wenn diese im Einzelfall nicht auf Tarifnormen oder diesen gleichstehenden Anspruchsgrundlagen beruhen, sofern sie nur kraft Gesetzes gegeben sind.

5) Es ist auch nicht möglich, daß die Vertragsparteien des Heimarbeitsverhältnisses das für einen abgelaufenen Zeitraum vereinbarte und gezahlte Gesamtentgelt nachträglich durch Vereinbarung gerade um einen Betrag in Höhe der Zuschläge (Krankengeldzuschußpauschale, Feiertagsgeld) herabsetzen (so aber das Urteil des LAG Bayern vom 21. Dezember 1960, Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Teil C, S. 27 für einen im Tatbestand ähnlich liegenden Fall). Die nachträgliche Änderung der Entgeltabreden mit dem offensichtlichen Zweck, den Auftraggeber im Ergebnis doch von der Zahlung der gesetzlichen Zuschläge freizustellen, beinhaltet eine Umgehung der Schutzfunktion des HAG und zwar unter Ausnutzung der Drucksituation,

von der das Gesetz für den Heimarbeiter und den Hausgewerbetreibenden als Regelfall ausgeht. Es ist auch nicht möglich, mit dem angefochtenen Urteil anzunehmen, der hypothetische Wille der Parteien wäre auf eine derartige Vertragsgestaltung gegangen, falls sie von vornherein die Notwendigkeit erkannt hätten, daß die gesetzlichen Zuschläge zu zahlen seien. Es fehlt jeder Sachvortrag der Beklagten und des Nebenintervenienten in dieser Richtung. Beide haben in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 26. August 1963 ausdrücklich erklärt, daß nunmehr nach Durchführung der Entgeltprüfung so verfahren werde.

6) Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Nebenintervenienten ist der Schutzgedanke des HAG und die Ausdehnung des Gesetzes auf die Hausgewerbetreibenden im Sinne von §§ 1 Abs. 1 b, 2 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 b HAG nicht durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt. Es mag Fälle geben, in denen eine besondere Schutzwürdigkeit des durch das Gesetz erfaßten Personenkreises z.Zt. nicht gegeben ist. Diese Fälle darf man aber nicht verallgemeinern. Keineswegs kann aber aus einem derartigen Umstand der Schluß gezogen werden, die Gerichte könnten etwa von sich aus von der Anwendung des HAG allgemein oder in Einzelfällen abschen. Insbesondere die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (§§ 1 Abs. 1 b, 2, Abs. 2 HAG) in das HAG verstößt auch nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes. Eine willkürliche Ungleichbehandlung liegt nicht vor. Der Gesetzgeber ist oft gezwungen, pauschale Grenzen zu ziehen, ohne auf jeden konkreten Einzelfall Rücksicht nehmen zu können. Wenn er den Hausgewerbetreibenden mit höchstens zwei fremden Hilfskräften wegen seiner regelmäßig gegebenen wirtschaftlichen Abhängigkeit noch als besonders schutzwürdig ansieht, den mit mehr als zwei Hilfskräften Arbeitenden aber nicht, so ist eine derartige Regelung mit dem Grundgesetz (Art. 3 und Art. 12) auch dann vereinbar, wenn gelegentlich die wirtschaftliche Gefährdung oder das unternehmerische Risiko für einen Haus-



gewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften sogar größer als für einen mit nur einem oder zwei Hilfskräften sein sollte.

Demgemäß war dem Hilfsantrag der Revision insoweit stattzugeben, als die Revision nicht zurückgenommen worden ist. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97, 101, 515 Abs. 3, 566 ZPO.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
Walgenbach Keller



5. AZR 492/63

1. Sa 193/63 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die Urteilsformel des Urteils vom 22. Oktober 1964
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es statt

zu 1. drittletzte Zeile "..... hinsichtlich
eines Betrages von 1.195,35 DM"

zu 2. vorletzte Zeile "..... den Betrag von
1.195,35 DM"

jeweils richtig " von 1.086,87 DM"
heißen muß.



- 2 -

G r ü n d e :

Bei der dem klagenden Land zugesprochenen Summe von 1.195,35 DM handelt es sich um einen offenbaren Rechenfehler, der gemäß § 319 ZPO von Amts wegen zu berichtigen ist. Ausweislich des Tatbestandes hat das klagende Land ursprünglich einen Betrag von 2.150,59 DM geltend gemacht, die Revision dann aber hinsichtlich eines Betrages von 1.063,72 DM zurückgenommen, wie sich aus Nr. 4, vorletzter Satz der Urteilsformel ergibt. Demnach war der Klage nur noch in Höhe von 1.086,87 DM stattzugeben.

Kassel, den 8. Dezember 1964
Bundesarbeitsgericht
- Fünfter Senat -

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)